Bundesgericht	*4A_652/2017*	*d*	*24.08.2018*	*nicht publ.*

Insolvenzausschluss

Leitsatz

Zur Tragweite des Insolvenzausschlusses in der Berufs-Haftpflichtversicherung für Makler.

Sachverhalt

Ein Makler empfahl einem Kunden, der sich selbständig machen wollte, das in der Unselbständigkeit angesparte Vorsorgekapital von gut CHF 300'000 auf einem festverzinslichen Freizügigkeitskonto zu platzieren, das «angeblich» durch den Sicherheitsfonds BVG gedeckt sei. Kurze Zeit später untersagte die FINMA der Stiftung jegliche Entgegennahme von Publikumseinlagen und nochmals kurze Zeit später wurde der Konkurs über der Stiftung eröffnet. Das Geld des Maklerkunden ging im Konkurs verloren. Der Sicherheitsfonds BVG übernahm den Verlust nicht, was letztinstanzlich vom Bundesgericht abgesegnet wurde (BGE 141 V 650).

Im anschliessenden Haftungsprozess gegen den Makler verkündete dieser seinem Berufs-Haftpflichtversicherer den Streit. In erster Instanz wurde der Makler zu Schadenersatzleistungen und der Haftpflichtversicherer zur Übernahme des den Selbstbehalt übersteigenden Anteils des Schadens verpflichtet. Der Versicherer lehnte die Deckung gestützt auf eine Ausschlussbestimmung in seinen AVB ab. Das Obergericht schützte die Verurteilung des Maklers, wies aber die Streitverkündungsklage gegen den Haftpflichtversicherer ab. Dagegen wiederum wehrte sich der Makler mit einer Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht.

Erwägungen

Der Streit dreht sich im Wesentlichen um die Tragweite einer Ausschlussbestimmungen in den AVB. Gemäss dieser sind «Ansprüche aus Schäden infolge Insolvenz eines Versicherers oder Rückversicherers» nicht gedeckt.

Im Vordergrund steht die Frage, ob der Ausschluss Schäden ausschliesst, die ausschliesslich auf die Insolvenz eines Versicherers zurückzuführen sind oder auch solche, bei denen sowohl eine Sorgfaltswidrigkeit des Maklers als auch eine Insolvenz eines Versicherers vorliegt. Das Bundesgericht liess jedoch diese Frage schliesslich offen, da nach der Auffassung des Haftpflichtversicherers der Zweck des Ausschlusses darin liege, dass Schäden durch eine Insolvenz eine Vervielfachung der Ansprüche auslösen könnten. Das Bundesgericht kommt jedoch zum Schluss, dass im vorliegenden Fall eine solche Vervielfachung nicht drohen könne. Der Versicherungsnehmer müsse aber nach Treu und Glauben nicht damit rechnen, dass Haftpflichtansprüche auch dann von der Deckung ausgeschlossen sind, wenn keine solche Vervielfachungsgefahr besteht. Aus diesem Grund erweisen sich die AVB in diesem Punkt als unklar, was zu Lasten des Haftpflichtversicherers geht.

Entsprechend hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und verpflichtete den Haftpflichtversicherer zur Deckung der Ansprüche des Geschädigten.

Anmerkungen

Das Urteil beendet den Streit, löst aber letztlich die Frage der Tragweite des Ausschlusses nur bedingt. Dazu wäre es erforderlich gewesen, dass das Bundesgericht auch die offen gelassene Frage beantwortete.

© Stephan Fuhrer